


Kreistag des Landkreises Rostock Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr.: I 01/2011

Titel: Richtlinie des Landkreises Rostock zur Festlegung der
Barbeträge in Einrichtungen

Beschlossen am: 21. Dezember 2011

Ausgefertigt am: 09. Januar 2012


Dr. Uwe Heinze
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

RICHTLINIE

zur Gewährung des Taschengeldes in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene

1. Erzieherischer Zweck der Barbetraggewährung

Eigenverantwortlicher Umgang mit Geld.

Zur Erfüllung des Erziehungsanspruchs (§ 1 SGB VIII) gehört die Gewährung eines Barbetrages, denn der eigenverantwortliche Umgang mit Geld

- schafft einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden Freiraum,
- gibt Gelegenheit zu selbstständigen Entscheidungen,
- ist Voraussetzung für die Entwicklung eines Eigentumsverständnisses,
- bietet ein Übungsfeld für eine wesentliche Seite der Lebensbewältigung und
- hilft denjenigen, besonders persönlichen Bedarf zu erfüllen, der nicht vom Pflegesatz erfasst wird und für den der Träger der Hilfe Sonderleistungen nicht erbringt.

2. Höhe des Barbetrages und Auszahlungsverfahren

- Die Höhe des Barbetrages für die einzelnen Altersstufen ist aus der Tabelle ersichtlich, die dieser Richtlinie beigelegt ist.
- Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats an gezahlt, in dem der/ die Hilfeempfänger/ in das entsprechende Lebensjahr beginnt
- Der Barbetrag ist den Kindern und Jugendlichen sowie den jungen Erwachsenen im voraus in monatlichen oder in wöchentlichen Teilbeträgen auszusahlen, soweit nicht besondere erzieherische Gründe es erforderlich machen, dass hiervon abgewichen wird.
- Beginnt oder endet die Erziehungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so ist nur der entsprechende Teilbetrag des Barbetrages auszusahlen
- Vorschüsse auf den Barbetrag können grundsätzlich nicht gewährt werden.
- Die Auszahlung des Barbetrages erfolgt durch einen/ eine hierfür beauftragte Erzieher/ Erzieherin

Die Auszahlung ist von dem Erzieher/ der Erzieherin und den Jugendlichen und jungen Volljährigen - soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben - schriftlich zu bestätigen.

Die Auszahlung ist in geeigneter Weise in der Verwaltung der Einrichtung aktenkundig zu machen.

- Eine Kündigung des Barbetrages ist unzulässig.
- Der Barbetrag ist dem Kostenträger als Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

3. Einschränkungen der eigenverantwortlichen Verwaltung aus erzieherischen Gründen

- Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass der Heimbewohner bei der Verwaltung seines Barbetrages beraten wird.
- Die Auszahlung des Barbetrages kann für einen begrenzten Zeitraum teilweise gesperrt werden, wenn der Minderjährige sowie der junge Volljährige durch Missbrauch des Barbetrages sich oder Dritte erheblich gefährdet oder schädigt.
- Ein Abzug kann auch erfolgen, wenn Bußgelder oder geringe Auflagen (z.B. Schwarzfahren) einen Zugriff auf die Mittel des Jugendlichen erforderlich machen. Ein Teilbetrag des Barbetrages von höchstens 50% der Monatssumme kann auch zur Begleichung von entstandenen Schäden gegenüber Dritten verwendet werden.
- Eine ersatzlose Streichung oder Kürzung des Barbetrages aus erzieherischen Gründen ist nicht statthaft. 50% des Barbetrages sind mindestens auszuzahlen.

4. Verwendung des Barbetrages

4.1. Beispiele für die Verwendung des Barbetrages

z.B.

- Zusätzliche Süßigkeiten oder andere Genussmittel (Erfrischungsgetränke, Tabakwaren)
- Zusätzliche Artikel für Körper- und Haarpflege sowie Kosmetikartikel
- Zusätzlicher Hobbybedarf
- Zusätzliche Vereinsbeiträge
- Individuelle Bedürfnisse bei Ausgang
- Zusätzliche und besondere Kleidung sowie modische Kleinigkeiten
- Individuelle zusätzliche Bedürfnisse wie Bücher, Recorder, Fernseher u.a.m.
- Geschenke, Briefpapier und Porto (ausgenommen für den Briefwechsel mit Behörden)
- Fahrkosten, die anfallen, wenn individuelle Bedürfnisse befriedigt werden
- Zusätzliche durch den Kostenträger erbrachte Leistungen (z.B. Klassenfahrten von der Schule)

Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem/ der Barbetragempfänger/ in dieser/ diese bis zu 50% der Monatssumme in Anspruch nehmen.

4.2. Nicht zulässige Verwendung des Barbetrages

Nicht zulässig ist die Verwendung des Barbetrages für Aufwendungen, die vom Pflegesatz abgedeckt sind, z.B. für

- vielseitige Freizeitbetätigungen,
- in der Regel Mitgliedsbeiträge für einen Verein, bei Mitgliedschaften in mehreren Vereinen oder bei besonders aufwendigen Mitgliedschaften (z.B. Reiten) sollte ein Teil den Barbetrages verwendet werden,
- Veranstaltungen zur Fortbildung,

Anlage zu den Barbeträgen in Einrichtungen der Heimerziehung
ab 01.01.2012

1. Barbetrag für junge Volljährige zur persönlichen Verfügung

Nach § 27 b Abs. 2 SGB XIII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 vom Hundert des Eckregelsatzes, der durch den Bund festgesetzt wird. Die Länder können abweichende Regelungen treffen. Das Land M-V hat aber für 2011 und 2012 die Regelbedarfsstufen des Bundes übernommen. Ab 01.01.2012 wird der Eckregelsatz mit 374 Euro festgesetzt.

Barbetrag für junge Volljährige: 101,00 (100,98) € (27 % von 374 €)

2. Barbetrag für Minderjährige zur persönlichen Verfügung

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen	Höhe des Barbetrages
im 5. – 6. Lebensjahr (4 – 5 Jahre)	5 %	6,00 €
im 7. – 8. Lebensjahr (6 – 7 Jahre)	7 %	8,00 €
im 9. – 10. Lebensjahr (8 – 9 Jahre)	12 %	13,00 €
im 11. – 12. Lebensjahr (10 – 11 Jahre)	16 %	17,00 €
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20 %	21,00 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	27 %	28,00 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	35 %	36,00 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	45 %	46,00 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55 %	56,00 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65 %	66,00 €

Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Für Kinder im 1. bis 4. Lebensjahr (0 – 3 Jahre) wird kein Barbetrag festgesetzt.
Ihre individuellen Bedürfnisse sind aus dem Pflegesatz der Einrichtung zu befriedigen.

- Ausflüge, Ferienfahrten, Zeltlager vom Heim aus.

5. Fortschreibung

Gemäß § 29 SGB XII Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft, damit tritt die „Richtlinie zur Gewährung des Taschengeldes in Heimen und ähnlichen Formen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche“ des Landkreises Bad Doberan vom 01.05.2005 und die „Richtlinie für Nebenkosten bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 KJHG“ des Landkreises Güstrow vom 14.03.2000 außer Kraft.

Güstrow, den 21.12.2011



Dr. Uwe Heinze
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock

Anlage: Tabelle Barbeträge